

2021 **Ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 2021** **Nr. 27**

Tag	Inhalt	Seite
21.12.2021	Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und zur Inbetriebnahme der elektronischen Urkundensammlung FNA: 303-13, 303-1, 303-1, 303-1-5, 303-1-5 GESTA: XC001	1282
16.11.2021	Bekanntmachung der deutsch-liechtensteinischen Vereinbarung zur Korrektur offener Unrichtigkeiten im Abkommen vom 17. November 2011 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	1291
18.11.2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des deutsch-liechtensteinischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	1294
24.11.2021	Bekanntmachung der deutsch-jordanischen Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen örtlichen Büros der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH	1295
30.11.2021	Bekanntmachung des deutsch-litauischen Abkommens über den Austausch und gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen	1297
16.12.2021	Bekanntmachung der deutsch-jordanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1302
	Abschlusshinweis	1304

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-0

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

**Gesetz
zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007
zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
und zur Inbetriebnahme der elektronischen Urkundensammlung**

Vom 21. Dezember 2021

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Zustimmungsermächtigung
zum Vorschlag der Kommission
zur Änderung der Gründungsverordnung der
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte**

Der deutsche Vertreter im Rat darf dem Vorschlag der Kommission vom 5. Juni 2020 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte in der Fassung vom 28. Juni 2021 zustimmen. Dies gilt auch für eine gegebenenfalls sprachbereinigte Fassung. Der Vorschlag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

**Änderung des
Beurkundungsgesetzes**

§ 76 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
2. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für Beurkundungen und sonstige Amtshandlungen, die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 vorgenommen werden, gilt § 55 Absatz 2 nur im Hinblick auf das Urkundenverzeichnis und sind § 55 Absatz 3 sowie § 56 nicht anzuwenden. Im Übrigen gelten für die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 vorgenommenen Beurkundungen und sonstigen Amtshandlungen Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 entsprechend.“

Artikel 3

**Änderung der
Bundesnotarordnung**

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 31 des Ge-

setzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 119 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Übertragung der vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 erstellten Schriftstücke in die elektronische Form gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des gesamten Jahrgangs nach Absatz 1 Satz 2 das gesamte Halbjahr tritt.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „und Absatz 2“ durch ein Komma und die Wörter „Absatz 2 und 3 Satz 3“ ersetzt.

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die sich auf die Übertragung von Schriftstücken in die elektronische Form beziehenden Möglichkeiten der Absätze 1 bis 4 sind erst ab dem 1. Juli 2022 anzuwenden.“

2. Dem § 120 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für in der Urkundensammlung verwahrte Schriftstücke, die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 erstellt wurden.“

Artikel 4

**Weitere Änderung
der Bundesnotarordnung**

§ 119 Absatz 5 der Bundesnotarordnung, die zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

**Änderung der
Verordnung über die Führung
notarieller Akten und Verzeichnisse**

Die Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse vom 13. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2246), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 39 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 39a Übergangsvorschrift“.
2. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a
Übergangsvorschrift

§ 2 Nummer 1 bis 4 sowie die §§ 31 bis 39 sind erst ab dem 1. Juli 2022 anzuwenden.“

3. Dem § 50 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 Nummer 3 bis 6 ist auf vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 erstellte Unterlagen nicht anzuwenden.“
4. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „zwischen dem 1. Januar 1950 und dem“ durch die Wörter „vom 1. Januar 1950 bis zum“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 1 Nummer 3 gilt auch für die dort bezeichneten Dokumente, die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 erstellt wurden.“

Artikel 6

Weitere Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse

Die Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse, die zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 39a gestrichen.
2. § 39a wird aufgehoben.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Artikel 2, 3 und 5 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (3) Die Artikel 4 und 6 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es
ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. Dezember 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Der Bundeskanzler
Olaf Scholz

Der Bundesminister der Justiz
Marco Buschmann

Die Bundesministerin des Auswärtigen
Annalena Baerbock

Verordnung (EU) 2021/... des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Der Rat der Europäischen Union —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 352,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden die „Agentur“) wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates¹ mit dem Ziel geschaffen, den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Bereich der Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen Fachkenntnisse zur Verfügung zu stellen.
- (2) Um den Tätigkeitsbereich der Agentur anzupassen und die Leitung und Effizienz der Agentur zu verbessern, ist es notwendig, gewisse Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates anzupassen, ohne das Ziel und die Aufgaben der Agentur zu ändern.
- (3) Angesichts des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon sollte der Tätigkeitsbereich der Agentur auch den in Bezug auf die Grundrechte besonders sensiblen Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen umfassen.
- (4) Der Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sollte vom Tätigkeitsbereich der Agentur ausgenommen werden. Das sollte die Bereitstellung von Unterstützung und Fachwissen durch die Agentur (z. B. Schulungsmaßnahmen zu Grundrechtsfragen) für die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, einschließlich jener, die im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik tätig sind, unberührt lassen.
- (5) Darüber hinaus sind einige gezielte technische Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 erforderlich, damit die Agentur nach den Grundsätzen des Gemeinsamen Konzepts verwaltet und betrieben werden kann, das der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission zu den dezentralen Agenturen vom 19. Juli 2012 beigelegt ist (im Folgenden „Gemeinsames Konzept“). Die Angleichung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 an die Grundsätze des Gemeinsamen Konzepts ist auf die besondere Arbeit und Art der Agentur zugeschnitten und zielt darauf ab, den Betrieb der Agentur zu vereinfachen, ihre Leitung zu verbessern und Effizienzgewinne zu erzielen.

- (6) Die Festlegung der Tätigkeitsbereiche der Agentur sollte sich allein auf das Programmplanungsdokument der Agentur stützen. Der derzeitige Ansatz, parallel dazu alle fünf Jahre einen umfassenden thematischen Mehrjahresrahmen festzulegen, sollte nicht fortgeführt werden, da er sich durch das Programmplanungsdokument erübrigt, das die Agentur seit 2017 jährlich annimmt, um der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission¹, an deren Stelle die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission² getreten ist, Genüge zu tun. Auf der Grundlage der politischen Agenda der Union und der Bedürfnisse der Interessenträger werden in dem Programmplanungsdokument die Bereiche und spezifischen Projekte, an denen die Agentur arbeiten soll, eindeutig festgelegt. Das sollte es der Agentur ermöglichen, ihre Arbeit und thematische Ausrichtung im Laufe der Zeit zu planen und jährlich an neue Prioritäten anzupassen.
- (7) Die Agentur sollte ihren Entwurf des Programmplanungsdokuments bis zum 31. Januar jedes Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Verbindungsbeamten und dem wissenschaftlichen Ausschuss vorlegen. Ziel ist es, dass die Agentur bei gleichzeitig völlig unabhängiger Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus den Diskussionen oder Stellungnahmen zu einem solchen Entwurf des Programmplanungsdokuments Anregungen erhält, um das zweckmäßigste Arbeitsprogramm zur Unterstützung der Union und der Mitgliedstaaten auszuarbeiten, indem Unterstützung und Fachwissen über die Grundrechte zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Um eine reibungslose Kommunikation zwischen der Agentur und den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollten die Agentur und die nationalen Verbindungsbeamten im Geiste enger gegenseitiger Zusammenarbeit kooperieren. Diese Zusammenarbeit sollte die Unabhängigkeit der Agentur unberührt lassen.
- (9) Eine Reihe von Bestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 sollte geändert werden, um eine bessere Leitung und Funktionsweise des Verwaltungsrats der Agentur zu gewährleisten.
- (10) In Anbetracht der wichtigen Funktion des Verwaltungsrats sollten seine Mitglieder unabhängig sein und über fundierte Kenntnisse im Bereich der Grundrechte sowie angemessene Managementenerfahrung, einschließlich Kompetenzen in den Bereichen Verwaltung und Haushalt, verfügen.
- (11) Auch sollte klargestellt werden, dass die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter zwar nicht unmittelbar nacheinander verlängert werden kann, es jedoch möglich sein sollte, ein ehemaliges Mitglied oder

¹ Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

¹ Verordnung (EG) Nr. 168/2007 vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1).

¹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).

² Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1).

stellvertretendes Mitglied für eine weitere nicht aufeinanderfolgende Amtszeit wiederzuernennen. Ist es einerseits gerechtfertigt, aufeinanderfolgende Verlängerungen nicht zuzulassen, um die Unabhängigkeit der Mitglieder zu gewährleisten, würde andererseits die Möglichkeit einer Wiederernennung für eine weitere nicht aufeinanderfolgende Amtszeit es den Mitgliedstaaten erleichtern, geeignete Mitglieder zu ernennen, die alle Voraussetzungen erfüllen.

- (12) Zu der Ersetzung von Mitgliedern des Verwaltungsrats oder ihrer Stellvertreter sollte klargestellt werden, dass das neue Mitglied oder der neue Stellvertreter in allen Fällen, in denen die Amtszeit vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums endet, d. h. nicht nur im Falle des Verlusts der Unabhängigkeit, sondern auch in anderen Fällen wie Rücktritt oder Tod, die fünfjährige Amtszeit des Vorgängers bzw. der Vorgängerin zu Ende führt, es sei denn, die verbleibende Amtszeit beträgt weniger als zwei Jahre; in diesem Fall kann eine neue fünfjährige Amtszeit beginnen.
- (13) Zur Angleichung an die Lage innerhalb der Organe der Union sollte der Verwaltungsrat der Agentur die Befugnisse der Anstellungsbehörde ausüben. Mit Ausnahme der Ernennung des Direktors sollten diese Befugnisse dem Direktor übertragen werden. Der Verwaltungsrat sollte die Befugnisse der Anstellungsbehörde gegenüber dem Personal der Agentur nur in Ausnahmefällen ausüben.
- (14) Um Blockaden zu vermeiden und die Abstimmungsverfahren für die Wahl der Mitglieder des Exekutivausschusses zu vereinfachen, sollte festgelegt werden, dass sie vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt werden.
- (15) Um die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 weiter mit dem Gemeinsamen Konzept in Einklang zu bringen und die Fähigkeit des Verwaltungsrats zu stärken, die administrative, operative und haushaltstechnische Verwaltung der Agentur zu überwachen, ist es notwendig, dem Verwaltungsrat zusätzliche Aufgaben zu übertragen und die dem Exekutivausschuss übertragenen Aufgaben näher zu spezifizieren. Zu den zusätzlichen Aufgaben des Verwaltungsrats sollte die Annahme einer Sicherheitsstrategie gehören, die unter anderem Vorschriften für den Austausch von EU-Verschlüssen, eine Kommunikationsstrategie und Vorschriften für die Vermeidung von und den Umgang mit Interessenkonflikten seiner Mitglieder und der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses umfasst. Es sollte klargestellt werden, dass die Aufgabe des Exekutivausschusses, die Vorarbeiten für die vom Verwaltungsrat zu fassenden Beschlüsse zu überwachen, die Prüfung von Haushalts- und Personalfragen umfasst. Zudem sollte der Exekutivausschuss beauftragt werden, die vom Direktor ausgearbeitete Betrugsbekämpfungsstrategie anzunehmen und für angemessene Folgemaßnahmen zu Prüfergebnissen und zu Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) zu sorgen. Außerdem sollte vorgesehen werden, dass der Exekutivausschuss erforderlichenfalls in dringenden Fällen vorläufige Beschlüsse im Namen des Verwaltungsrats fassen kann.
- (16) Um das bestehende Verfahren zur Ersetzung der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses zu vereinfachen, sollte es dem Verwaltungsrat möglich sein, die nächste Person auf der Reserveliste für die verbleibende Amtszeit zu ernennen, wenn ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt werden muss.
- (17) Angesichts des sehr selektiven Ernennungsverfahrens und der Tatsache, dass die Zahl der Bewerber, die die Auswahlkriterien möglicherweise erfüllen, häufig gering ist, sollte die Amtszeit des Direktors der Agentur unter Berücksichtigung seiner Leistung und der Aufgaben und Anforderungen der Agentur in den kommenden Jahren einmal um bis zu fünf Jahre verlängert werden können. Darüber hinaus sollte ein hierauf gerichtetes Verfahren angesichts der Bedeutung der

Stellung des Direktors und des umfassenden Charakters des Verfahrens, an dem das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission beteiligt sind, innerhalb von zwölf Monaten vor Ende der Amtsperiode des Direktors eingeleitet werden.

- (18) Um die Stabilität des Mandats des Direktors und damit die der Arbeit der Agentur zu erhöhen, sollte zudem die Mehrheit, die erforderlich ist, um die Amtsenthebung des Direktors vorzuschlagen, von derzeit einem Drittel auf zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats angehoben werden. Um die Gesamtverantwortung des Direktors für die Verwaltung der Agentur zu konkretisieren, sollte festgelegt werden, dass der Direktor für die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats, die Ausarbeitung einer Betrugsbekämpfungsstrategie der Agentur und die Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu internen oder externen Prüfberichten und zu Untersuchungen des OLAF oder der EUSTa verantwortlich ist.
- (19) Um die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 mit dem Gemeinsamen Konzept in Einklang zu bringen, ist es notwendig festzulegen, dass die Kommission alle fünf Jahre die Bewertung der Agentur in Auftrag geben sollte.
- (20) Die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 sollte daher entsprechend geändert werden —

hat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates

Die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Ziel

Das Ziel der Agentur besteht darin, den relevanten Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union und der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts im Bereich der Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen Fachkenntnisse zur Verfügung zu stellen, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern, wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen einleiten oder Aktionen festlegen.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Tätigkeitsbereich

(1) Die Agentur nimmt ihre Aufgaben zur Verwirklichung des in Artikel 2 festgelegten Ziels im Rahmen der Zuständigkeiten der Union wahr.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bezieht sich die Agentur auf die Grundrechte, auf die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union verwiesen wird.

(3) Die Agentur befasst sich mit Grundrechtsfragen in der Union und den Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts, mit Ausnahme von Rechtsakten oder Tätigkeiten der Union oder der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit oder im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.“

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Sie sammelt, erfasst, analysiert und verbreitet relevante objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen und Daten, einschließlich der Er-

gebnisse von Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen, die ihr von Mitgliedstaaten und Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union, von Forschungszentren, nationalen Stellen, Nichtregierungsorganisationen, Drittländern und internationalen Organisationen, insbesondere von den zuständigen Gremien des Europarates, übermittelt werden;“.

ii) Die Buchstaben c und d erhalten folgende Fassung:

„c) sie führt wissenschaftliche Forschungsarbeiten und Erhebungen sowie Voruntersuchungen und Durchführbarkeitsstudien durch, beteiligt sich an solchen Arbeiten oder fördert sie, auch – wenn angemessen und soweit mit ihren Prioritäten und ihren Jahres- und Mehrjahresarbeitsprogrammen vereinbar – auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission;

d) sie arbeitet aus eigener Initiative oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission für die Organe der Union und die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des Unionsrechts Schlussfolgerungen und Gutachten zu bestimmten Themen aus und veröffentlicht sie;“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Schlussfolgerungen, Gutachten und Berichte dürfen auf Vorschläge der Kommission gemäß Artikel 293 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder Stellungnahmen der Organe im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren nur eingehen, wenn das jeweilige Organ gemäß Absatz 1 Buchstabe d darum ersucht hat. Sie befassen sich nicht mit der Rechtmäßigkeit von Handlungen im Sinne von Artikel 263 AEUV noch mit der Frage, ob ein Mitgliedstaat einer Verpflichtung aus den Verträgen im Sinne von Artikel 258 AEUV nicht nachgekommen ist.“

c) die folgenden Absätze werden angefügt:

„(3) Vor Verabschiedung des in Absatz 1 Buchstabe e genannten Berichts wird der wissenschaftliche Ausschuss konsultiert.

(4) Die Agentur legt die in Absatz 1 Buchstaben e und g genannten Berichte spätestens am 15. Juni jedes Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen vor.“

4. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Tätigkeitsbereiche

Die Agentur nimmt ihre Aufgaben auf der Grundlage ihrer Jahres- und Mehrjahresarbeitsprogramme wahr, die mit den verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen vereinbar sein müssen. Ungeachtet dessen kann sie jedoch Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d, die die in den Jahres- und Mehrjahresarbeitsprogrammen festgelegten Bereiche nicht betreffen, Folge leisten, wenn ihre finanziellen und personellen Möglichkeiten es erlauben.“

5. folgender Artikel 5a wird eingefügt:

„Artikel 5a

Jährliche und mehrjährige Programmplanung

(1) Der Direktor erstellt jedes Jahr gemäß Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission* einen Entwurf eines Programmplanungsdokuments, das ins-

besondere das Jahres- und das Mehrjahresarbeitsprogramm enthält.

(2) Der Direktor legt den Entwurf des Programmplanungsdokuments dem Verwaltungsrat vor. Der Direktor legt den vom Verwaltungsrat gebilligten Entwurf des Programmplanungsdokuments dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission spätestens am 31. Januar jedes Jahres vor. Im Rat erörtert das zuständige Vorbereitungsgremium den Entwurf des Mehrjahresarbeitsprogramms und kann die Agentur auffordern, den Entwurf vorzustellen.

(3) Der Direktor legt den Entwurf des Programmplanungsdokuments spätestens am 31. Januar jedes Jahres auch den in Artikel 8 Absatz 1 genannten nationalen Verbindungsbeamten und dem wissenschaftlichen Ausschuss vor, damit die jeweiligen Mitgliedstaaten und der wissenschaftliche Ausschuss ihre Stellungnahmen zum Entwurf abgeben können.

(4) Je nach Ergebnis der Beratungen des zuständigen Vorbereitungsgremiums des Rates und der Stellungnahmen der Kommission, der Mitgliedstaaten und des wissenschaftlichen Ausschusses legt der Direktor den Entwurf des Programmplanungsdokuments dem Verwaltungsrat zur Annahme vor. Der Direktor legt das angenommene Programmplanungsdokument dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den in Artikel 8 Absatz 1 genannten nationalen Verbindungsbeamten vor.

* Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S.1).“

6. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union sowie den Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Mitgliedstaaten,“.

7. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Beziehungen zu relevanten Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union

Die Agentur gewährleistet eine angemessene Koordination mit den relevanten Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union. Die Kooperationsbedingungen werden gegebenenfalls in Vereinbarungen festgelegt.“

8. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Mitgliedstaat benennt einen Beamten als nationalen Verbindungsbeamten. Der nationale Verbindungsbeamte ist der Hauptansprechpartner für die Agentur in dem jeweiligen Mitgliedstaat. Die Agentur und die nationalen Verbindungsbeamten sorgen für eine enge gegenseitige Zusammenarbeit. Die Agentur übermittelt den nationalen Verbindungsbeamten alle nach Artikel 4 Absatz 1 erstellten Dokumente.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die administrativen Modalitäten der Zusammenarbeit nach Absatz 2 müssen mit dem Unionsrecht vereinbar sein und werden vom Verwaltungsrat auf der Grundlage eines vom Direktor vorgelegten Entwurfs angenommen, nachdem die Kommission eine Stellungnahme abgegeben hat. Erklärt sich die Kommission mit den Modalitäten nicht einverstanden, so werden diese vom Verwaltungsrat nochmals überprüft und erforderlichenfalls in abgeänderter Form mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder angenommen.“

9. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Zusammenarbeit mit dem Europarat

Um Doppelarbeit zu vermeiden und Komplementarität und einen Mehrwert zu gewährleisten, koordiniert die Agentur ihre Tätigkeiten, insbesondere bei ihrem Jahres- und ihrem Mehrjahresarbeitsprogramm und bei der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft nach Artikel 10, mit denen des Europarates. Zu diesem Zweck schließt die Union nach dem Verfahren des Artikels 218 AEUV ein Abkommen mit dem Europarat mit dem Ziel, eine enge Zusammenarbeit zwischen diesem und der Agentur zu begründen. Das Abkommen sieht die Entsendung einer unabhängigen Persönlichkeit in den Verwaltungsrat und den Exekutiv-ausschuss der Agentur durch den Europarat nach den Artikeln 12 und 13 vor.“

10. Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) dem Verwaltungsrat Vorschläge für die nach Artikel 5a zu verabschiedenden Jahres- und Mehrjahresarbeitsprogramme zu unterbreiten.“

11. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Verwaltungsrat gehören Persönlichkeiten mit fundierten Kenntnissen im Bereich der Grundrechte und angemessener Erfahrung in der Verwaltung von Organisationen des öffentlichen oder privaten Sektors, einschließlich Kompetenzen in den Bereichen Verwaltung und Haushalt wie folgt an:“

ii) folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Die Mitgliedstaaten, die Kommission und der Europarat streben im Verwaltungsrat eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen an.“

b) die Absätze 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre. Ein ehemaliges Mitglied oder stellvertretendes Mitglied kann für eine weitere nicht aufeinanderfolgende Amtszeit wiederernannt werden.

(4) Außer bei normaler Neubesetzung oder im Todesfall endet die Amtszeit eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds nur, wenn es von seinem Amt zurücktritt. Erfüllt jedoch ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied nicht mehr das Kriterium der Unabhängigkeit, so tritt es unverzüglich von seinem Amt zurück und setzt die Kommission und den Direktor hiervon in Kenntnis. In anderen Fällen als dem der normalen Neubesetzung ernannt die betreffende Partei für die noch verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied. Die betreffende Partei ernannt auch dann ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied für die verbleibende Amtszeit, wenn der Verwaltungsrat aufgrund eines Vorschlags eines Drittels seiner Mitglieder oder eines Vorschlags der Kommission feststellt, dass das jeweilige Mitglied oder stellvertretende Mitglied das Kriterium der Unabhängigkeit nicht länger erfüllt. Ist die verbleibende Amtszeit kürzer als zwei Jahre, so kann das Mandat des neuen Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds auf eine volle Amtszeit von fünf Jahren ausgedehnt werden.

(5) Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden und die beiden weiteren in Artikel 13 Absatz 1 genannten Mitglieder des Exekutivausschusses aus den nach Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels benannten Mitgliedern für die einmal verlängerbare Dauer von zweieinhalb Jahren.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in Absatz 1 Buchstaben a und c des vorliegenden Artikels genannten Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt. Die beiden weiteren in Artikel 13 Absatz 1 genannten Mitglieder des Exekutivausschusses werden mit der Mehrheit der in Absatz 1 Buchstaben a und c des vorliegenden Artikels genannten Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

i) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Er nimmt die Jahres- und Mehrjahresarbeitsprogramme der Agentur an;

b) er nimmt die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben e und g genannten Jahresberichte an, wobei er in dem letztgenannten Bericht insbesondere die erzielten Ergebnisse mit den in den Jahres- und Mehrjahresarbeitsprogrammen vorgegebenen Zielen vergleicht;“

ii) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) er übt gemäß den Absätzen 7a und 7b des vorliegenden Artikels gegenüber dem Personal der Agentur die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde beziehungsweise der Einstellungsbehörde mit dem Statut der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden „Statut“) und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union (im Folgenden „Beschäftigungsbedingungen“) – beide festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates* – übertragen wurden („Befugnisse der Anstellungsbehörde“);

* ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.“

iii) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) er nimmt gemäß Artikel 110 Absatz 2 des Statuts die Durchführungsbestimmungen zum Statut und zu den Beschäftigungsbedingungen an;“

iv) die folgenden Buchstaben werden angefügt:

„m) er verabschiedet eine Sicherheitsstrategie, einschließlich Vorschriften für den Austausch von EU-Verschlusssachen;

n) er verabschiedet Vorschriften zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten seiner Mitglieder sowie der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses;

o) er verabschiedet die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h genannte Kommunikationsstrategie und aktualisiert sie regelmäßig.“

d) die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(7a) Der Verwaltungsrat fasst nach Artikel 110 Absatz 2 des Statuts der Beamten einen Beschluss auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und des Artikels 6 der Beschäftigungsbedingungen, mit dem er die einschlägigen Befugnisse der Anstellungsbehörde dem Direktor überträgt und die Voraussetzungen festlegt, unter denen diese Eigentumsübertragung ausgesetzt werden kann. Der Direktor ist befugt, diese Befugnisse weiter zu übertragen.

(7b) Wenn außergewöhnliche Umstände es erfordern, kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde auf den Direktor sowie die von dem Direktor vorgenommene Weiterübertragung von Befugnissen vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Direktor übertragen.“

- e) die Absätze 8, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„(8) In der Regel werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit der Mehrheit aller Mitglieder gefasst. Die in Absatz 6 Buchstaben a bis e, g, k und l genannten Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder gefasst. Die in Artikel 25 Absatz 2 genannten Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats oder in seiner Abwesenheit das stellvertretende Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die vom Europarat entsandte Persönlichkeit kann nur an der Abstimmung über die in Absatz 6 Buchstaben a, b und k genannten Beschlüsse teilnehmen.

(9) Unbeschadet außerordentlicher Sitzungen beruft der Vorsitzende den Verwaltungsrat zweimal jährlich ein. Außerordentliche Sitzungen beruft der Vorsitzende aus eigener Initiative oder auf Antrag der Kommission oder mindestens eines Drittels der Mitglieder des Verwaltungsrats ein.

(10) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des wissenschaftlichen Ausschusses und der Direktor des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen können den Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter beiwohnen. Die Direktoren anderer relevanter Einrichtungen und sonstiger Stellen der Union sowie anderer in den Artikeln 8 und 9 genannter internationaler Stellen können den Sitzungen auf Einladung des Exekutivausschusses ebenfalls als Beobachter beiwohnen.“

12. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Exekutivausschuss

(1) Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt. Der Exekutivausschuss überwacht die notwendigen Vorarbeiten für die vom Verwaltungsrat zu fassenden Beschlüsse. Insbesondere prüft er Haushalts- und Personalangelegenheiten.

(2) Der Exekutivausschuss nimmt ferner folgende Aufgaben wahr:

- a) Er überprüft das in Artikel 5a genannte Programmplanungsdokument der Agentur auf der Grundlage des vom Direktor ausgearbeiteten Entwurfs und legt es dem Verwaltungsrat zur Annahme vor;
- b) er überprüft den Entwurf des Jahreshaushaltsplans der Agentur und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Annahme vor;
- c) er überprüft den Entwurf des Jahresberichts über die Tätigkeiten der Agentur und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Annahme vor;
- d) er nimmt eine Betrugsbekämpfungsstrategie für die Agentur an, die unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen der durchzuführenden Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht und sich auf einen vom Direktor ausgearbeiteten Entwurf stützt;
- e) er sorgt für geeignete Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen, die sich aus den internen oder externen Prüfberichten und Bewertungen sowie aus den Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) oder der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) ergeben;
- f) unbeschadet der Zuständigkeiten des Direktors nach Artikel 15 Absatz 4 berät und unterstützt er diesen bei der Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats zur Verstärkung der Aufsicht über die Verwaltung und Haushaltsführung.

(3) Soweit aus Gründen der Dringlichkeit notwendig, kann der Exekutivausschuss im Namen des Verwaltungsrats vorläufige Beschlüsse fassen, auch über die Aussetzung der Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde unter den in Artikel 12 Absätze 7a und 7b genannten Voraussetzungen und über Haushaltsangelegenheiten.

(4) Dem Exekutivausschuss gehören der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats, zwei weitere vom Verwaltungsrat nach Artikel 12 Absatz 5 gewählte Mitglieder des Verwaltungsrats und einer der Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat an.

Die vom Europarat in den Verwaltungsrat entsandte Persönlichkeit kann den Sitzungen des Exekutivausschusses beiwohnen.

(5) Der Exekutivausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Er kann auch auf Antrag eines seiner Mitglieder einberufen werden. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die vom Europarat entsandte Persönlichkeit kann an der Abstimmung über Punkte teilnehmen, die Beschlüsse betreffen, bei denen sie nach Artikel 12 Absatz 8 im Verwaltungsrat stimmberechtigt ist.

(6) Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses ohne Stimmrecht teil.“

13. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der wissenschaftliche Ausschuss setzt sich zusammen aus elf unabhängigen und in Grundrechtsfragen hoch qualifizierten Personen mit angemessenen Kompetenzen in wissenschaftlicher Qualitäts- und Forschungsmethodik. Im Anschluss an ein transparentes Stellenausschreibungs- und Auswahlverfahren und nach Konsultation des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments ernennt der Verwaltungsrat die elf Mitglieder und genehmigt eine in der Rangfolge der Eignung aufgestellte Reserveliste. Im wissenschaftlichen Ausschuss sorgt der Verwaltungsrat für eine ausgewogene geografische Vertretung und strebt eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen an. Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht zugleich Mitglied des wissenschaftlichen Ausschusses sein. Die detaillierten Ernennungsbedingungen für den wissenschaftlichen Ausschuss werden in der Geschäftsordnung nach Artikel 12 Absatz 6 Buchstabe g festgelegt.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses sind unabhängig. Sie können nur auf eigene Veranlassung oder im Falle einer dauerhaften Hinderung an der Erfüllung ihrer Pflichten ersetzt werden. Erfüllt jedoch ein Mitglied nicht mehr das Kriterium der Unabhängigkeit, so tritt es unverzüglich von seinem Amt zurück und setzt die Kommission und den Direktor hiervon in Kenntnis. Alternativ dazu kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag eines Drittels seiner Mitglieder oder der Kommission erklären, dass die Unabhängigkeit nicht gegeben ist, und die Ernennung der betreffenden Person widerrufen. Der Verwaltungsrat ernannt die nach der Rangfolge erste verfügbare Person auf der Reserveliste für die verbleibende Amtszeit. Ist die verbleibende Amtszeit kürzer als zwei Jahre, so kann das Mandat des neuen Mitglieds auf eine volle Amtszeit von fünf Jahren ausgedehnt werden. Die Agentur veröffentlicht auf ihrer Website die Liste der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses und aktualisiert sie regelmäßig.“

- c) in Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der wissenschaftliche Ausschuss berät den Direktor und die Agentur zu der wissenschaftlichen Forschungs-

methodik, die in der Arbeit der Agentur angewendet wird.“

14. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Amtszeit des Direktors beträgt fünf Jahre.

Während der letzten zwölf Monate des Fünfjahreszeitraums führt die Kommission eine Bewertung durch, um insbesondere Folgendes zu prüfen:

- a) die Leistung des Direktors;
- b) die Aufgaben der Agentur und die Erfordernisse der kommenden Jahre.

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung die Amtszeit des Direktors einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.

Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat von seiner Absicht, die Amtszeit des Direktors zu verlängern. Der Direktor kann innerhalb eines Monats vor dem formellen Beschluss des Verwaltungsrats zur Verlängerung seiner Amtszeit aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

Wird seine Amtszeit nicht verlängert, so bleibt der Direktor bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt.

(4) Der Direktor ist verantwortlich für

- a) die Wahrnehmung der in Artikel 4 genannten Aufgaben, insbesondere für die Ausarbeitung und Veröffentlichung der nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis h erstellten Dokumente in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Ausschuss;
- b) die Erstellung und Durchführung des in Artikel 5a genannten Programmplanungsdokuments der Agentur;
- c) die laufenden Verwaltungsgeschäfte;
- d) die Durchführung der vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse;
- e) die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur nach Artikel 21;
- f) die Durchführung wirksamer Verfahren zur Überwachung und Bewertung der Leistung der Agentur im Hinblick auf deren Ziele nach fachlich anerkannten Normen und Leistungsindikatoren;
- g) die Ausarbeitung eines Aktionsplans zur Weiterverfolgung der Schlussfolgerungen rückblickender Bewertungen zur Beurteilung der Leistung von Programmen und Tätigkeiten, die mit erheblichen Ausgaben verbunden sind, nach Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715;
- h) die jährliche Berichterstattung über die Ergebnisse des Überwachungs- und Bewertungssystems an den Verwaltungsrat;
- i) die Ausarbeitung einer Betrugsbekämpfungsstrategie für die Agentur und ihre Vorlage beim Verwaltungsrat zur Genehmigung;
- j) die Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte und Bewertungen sowie zu Untersuchungen des OLAF und die Berichterstattung über die erzielten Fortschritte an die Kommission und den Verwaltungsrat;
- k) die Zusammenarbeit mit den nationalen Verbindungsbeamten;
- l) die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Koordinierung der Plattform für Grundrechte nach Artikel 10.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Im Falle von Fehlverhalten, unzulänglicher Leistung oder wiederholter oder schwerwiegender Unregelmäßigkeiten kann der Direktor vor Ablauf seiner Amtszeit durch Beschluss des Verwaltungsrats auf der Grundlage eines Vorschlags von zwei Dritteln seiner Mitglieder oder eines Vorschlags der Kommission seines Amtes enthoben werden.“

15. Artikel 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen Entscheidungen der Agentur nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann nach Maßgabe der Artikel 228 bzw. 263 AEUV Beschwerde beim Bürgerbeauftragten eingelegt oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union (Gerichtshof) erhoben werden.“

16. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

Kontrolle durch den Bürgerbeauftragten

Die Tätigkeit der Agentur unterliegt der Aufsicht durch den Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 228 AEUV.“

17. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einnahmen der Agentur umfassen unbeschadet anderer Finanzmittel einen Zuschuss der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Union (Einzelplan „Kommission“).“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Auf der Grundlage des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Zuschusses aus dem Gesamthaushaltsplan in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Union ein, den sie gemäß Artikel 314 AEUV der Haushaltsbehörde vorlegt.“

18. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

Personal

(1) Für das Personal der Agentur und ihren Direktor gelten das Statut und die Beschäftigungsbedingungen sowie die von den Unionsorganen einvernehmlich erlassenen Regelungen für die Anwendung des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen.

(2) Der Verwaltungsrat kann Vorschriften für die Beschäftigung nationaler Sachverständiger erlassen, die von den Mitgliedstaaten zur Agentur abgeordnet werden.“

19. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„Artikel 26

Vorrechte und Befreiungen

Das dem EUV und dem AEUV beigefügte Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist auf die Agentur anwendbar.“

20. Artikel 27 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Gerichtshof ist nach Maßgabe der Artikel 263 und 265 AEUV für Entscheidungen über Klagen zuständig, die gegen die Agentur erhoben werden.“

21. Artikel 28 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der zuständige Assoziationsrat entscheidet unter Berücksichtigung des Status jedes einzelnen Landes per Beschluss über die in Absatz 1 genannte Beteiligung und die betreffenden Modalitäten. In dem Beschluss werden insbesondere Art, Umfang und Form einer Beteiligung dieser Länder im Rahmen von Artikel 4 und 5 an der Arbeit der Agentur

angegeben, unter anderem in Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über finanzielle Beiträge und Personal. Der Beschluss muss mit den Bestimmungen dieser Verordnung und mit dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen vereinbar sein. Er sieht vor, dass das sich beteiligende Land eine unabhängige Persönlichkeit, die die Voraussetzungen für Personen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, benennen und als Beobachter ohne Stimmrecht in den Verwaltungsrat entsenden kann. Auf Beschluss des Assoziationsrates kann sich die Agentur im Rahmen von Artikel 3 Absatz 1 mit Grundrechtsfragen in dem jeweiligen Land befassen, und zwar in dem Maße, in dem das für die schrittweise Anpassung des betreffenden Landes an das Unionsrecht erforderlich ist.

(3) Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission beschließen, Länder, mit denen die Union ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen geschlossen hat, einzuladen, sich als Beobachter an der Agentur zu beteiligen. Wenn er das tut, gilt Absatz 2 entsprechend.“

22. Artikel 29 wird gestrichen.

23. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Bewertungen und Überprüfung“.

b) Die Absätze 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Kommission gibt spätestens am ... [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] und danach alle fünf Jahre eine Bewertung in Auftrag, um insbesondere Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz der Agentur und ihrer Arbeitsmethoden zu bewerten.

Darin wird berücksichtigt, welche Standpunkte der Verwaltungsrat und andere Beteiligte auf Unionsebene wie auf nationaler Ebene vertreten.

(4) Im Rahmen jeder zweiten in Absatz 3 genannten Bewertung werden mit Blick auf die Ziele, das Mandat und die Aufgaben der Agentur auch die von der Agentur erzielten Ergebnisse bewertet. In der Bewertung kann insbesondere darauf eingegangen werden, ob das Mandat der Agentur möglicherweise geändert werden muss, und auf die finanziellen Auswirkungen solcher Änderungen.

(5) Die Kommission legt dem Verwaltungsrat die Schlussfolgerungen der in Absatz 3 genannten Bewertung vor. Der Verwaltungsrat prüft die Schlussfolgerungen der Bewertung und erteilt der Kommission erforderlichenfalls Empfehlungen für Änderungen an der Agentur sowie ihren Arbeitsmethoden und Aufgaben.

(6) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Ergebnisse der in Absatz 3 genannten Bewertung und die in Absatz 5 genannten Empfehlungen des Verwaltungsrats Bericht. Die Ergebnisse der Bewertung und die Empfehlungen werden veröffentlicht.“

24. Artikel 31 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

**Bekanntmachung
der deutsch-liechtensteinischen Vereinbarung
zur Korrektur offener Unrichtigkeiten im
Abkommen vom 17. November 2011 zur Vermeidung der
Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Vom 16. November 2021

Zur Korrektur offener Unrichtigkeiten im Abkommen vom 17. November 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2012 II S. 1462, 1463) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 12./15. Juli 2021 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein geschlossen worden, die nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 15. Juli 2021

in Kraft getreten ist; die deutsche einleitende Verbalnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. November 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 12. Juli 2021

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein bezüglich des am 17. November 2011 in Berlin unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet, folgenden Vorschlag zur Korrektur offenkundiger Unrichtigkeiten des Abkommens zu machen:

1. Präambel, zweiter Beweggrund:

Statt „in Anbetracht des Wunsches der Vertragsstaaten, ihre Beziehung weiter zu entwickeln, indem sie zu beiderseitigem Nutzen im Bereich der Besteuerung zusammenarbeiten“ heißt es korrekt „in Anbetracht des Wunsches der Vertragsstaaten, ihre Beziehung weiterzuentwickeln, indem sie zu beiderseitigem Nutzen im Bereich der Besteuerung zusammenarbeiten“;

2. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j Doppelbuchstabe bb:

Statt „die die Staatsangehörigkeit des Fürstentums Liechtenstein besitzt“ heißt es korrekt „die die Staatsangehörigkeit des Fürstentums Liechtenstein besitzt“;

3. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k Doppelbuchstabe bb:

Statt „oder deren bevollmächtigten Vertreter;“ heißt es korrekt „oder deren bevollmächtigter Vertreter.“;

4. Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe f:

Statt „mehrere der unter den Nummern 1 bis 5 genannten Tätigkeiten auszuüben“ heißt es korrekt „mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben“;

5. Artikel 7 Absatz 1:

Statt „das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus.“ heißt es korrekt „das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus.“;

6. Artikel 7 Absatz 3:

Statt „soweit es erforderlich ist um eine Doppelbesteuerung dieser Gewinne zu beseitigen“ heißt es korrekt „soweit es erforderlich ist, um eine Doppelbesteuerung dieser Gewinne zu beseitigen“;

7. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a:

Statt „ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist, oder“ heißt es korrekt „ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist oder“;

8. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b:

Statt „dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind,“ heißt es korrekt „dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind“;

9. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Statt „die in dem Fürstentum Liechtenstein besteuert werden können,“ heißt es korrekt „die in dem Fürstentum Liechtenstein besteuert werden können“;

10. Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b:

Statt „durch sein innerstaatliches Recht jedoch daran gehindert ist;“ heißt es korrekt „durch sein innerstaatliches Recht jedoch daran gehindert ist.“;

11. Artikel 24 Absatz 4 Satz 1:

Statt „Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 4 oder Artikel 12 Absatz 4 anzuwenden ist,“ heißt es korrekt „Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 6 oder Artikel 12 Absatz 4 anzuwenden ist,“;

12. Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe c:

Statt „je nach dem, welcher dieser beiden Zeitpunkte später eintritt“ heißt es korrekt „je nachdem, welcher dieser beiden Zeitpunkte später eintritt“;

13. Artikel 26 Absatz 5:

Statt „weil die Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden“ heißt es korrekt „weil die Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden“;

14. Artikel 28 Absatz 8 Buchstabe b:

Statt „Maßnahmen durchzuführen, die dem Ordre public widersprechen“ heißt es korrekt „Maßnahmen durchzuführen, die der öffentlichen Ordnung (ordre public) widersprechen“;

15. Nummer 4 des Protokolls. Zu Artikel 13 – Absatz 1 Buchstabe b:

Statt „Für eine im Fürstentum Liechtenstein ansässige Person gilt Buchstabe a) entsprechend.“ heißt es korrekt „Für eine im Fürstentum Liechtenstein ansässige Person gilt Buchstabe a entsprechend.“;

16. Nummer 4 des Protokolls. Zu Artikel 13 – Absatz 2 Buchstabe b:

Statt „Ist bei Anteilen an Kapitalgesellschaften im Fall des Buchstabe a) Satz 2 Nummer 1“ heißt es korrekt „Ist bei Anteilen an Kapitalgesellschaften im Fall des Buchstaben a Satz 2 Nummer 1“;

17. Nummer 4 des Protokolls. Zu Artikel 13 – Absatz 3 Satz 1:

Statt „In den Fällen des Absatz 1 Buchstabe a) ist die deutsche Steuer gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b) dieses Abkommens um den Betrag der liechtensteinischen Steuer zu ermäßigen, der nach den Rechtsvorschriften des Fürstentums Liechtenstein erhoben worden wäre, wenn das jeweilige Vermögen zum gemeinen Wert veräußert worden wäre; dies gilt auch in den Fällen des Absatz 2, wenn die Person nach diesem Abkommen in Deutschland ansässig ist.“ heißt es korrekt „In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a ist die deutsche Steuer gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b dieses Abkommens um den Betrag der liechtensteinischen Steuer zu ermäßigen, der nach den Rechtsvorschriften des Fürstentums Liechtenstein erhoben worden wäre, wenn das jeweilige Vermögen zum gemeinen Wert veräußert worden wäre; dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 2, wenn die Person nach diesem Abkommen in Deutschland ansässig ist.“;

18. Nummer 4 des Protokolls. Zu Artikel 13 – Absatz 3 Satz 2:

Statt „Wird ein Ausgleichsposten gebildet, ist die deutsche Steuer gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b) dieses Abkommens“ heißt es korrekt „Wird ein Ausgleichsposten gebildet, ist die deutsche Steuer gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b dieses Abkommens“;

19. Nummer 5 des Protokolls. Zu Artikel 14 und 17 – Buchstabe b:

Statt

„im anderen Vertragsstaat ansässigem Arbeitgeber“ heißt es korrekt „im anderen Vertragsstaat ansässigen Arbeitgeber“;

20. Nummer 10 des Protokolls. Zu Artikel 28 – Buchstabe b:

Statt

„Die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaates kann ein Beitreibungsersuchen nur dann stellen, wenn:

- die Forderung oder der Vollstreckungstitel in diesem Vertragsstaat, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, nicht angefochten ist, außer für den Fall, dass der Steueranspruch nach Artikel 28 Absatz 3 vollstreckbar ist; und
- sie in dem Vertragsstaat, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, bereits Beitreibungsverfahren durchgeführt hat, wie sie aufgrund des in Buchstabe a dieser Protokollbestimmung genannten Titels ausgeführt werden sollen, und die getroffenen Maßnahmen nicht zur vollständigen Tilgung der Forderung führen werden; und“ heißt es korrekt

„Die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaates kann ein Beitreibungsersuchen nur dann stellen, wenn

- die Forderung oder der Vollstreckungstitel in diesem Vertragsstaat, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, nicht angefochten ist, außer für den Fall, dass der Steueranspruch nach Artikel 28 Absatz 3 vollstreckbar ist, und
- sie in dem Vertragsstaat, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, bereits Beitreibungsverfahren durchgeführt hat, wie sie aufgrund des unter Buchstabe a

dieser Protokollbestimmung genannten Titels ausgeführt werden sollen, und die getroffenen Maßnahmen nicht zur vollständigen Tilgung der Forderung führen werden.“

Falls sich die Regierung des Fürstentums Liechtenstein mit den unter den Nummern 1 bis 20 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft des Fürstentums Liechtenstein
Mohrenstraße 42
10117 Berlin

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls
zur Änderung des deutsch-liechtensteinischen
Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der
Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Vom 18. November 2021

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2021 zu dem Protokoll vom 27. Oktober 2020 zur Änderung des Abkommens vom 17. November 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2021 II S. 566, 567) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 5 Absatz 2

am 29. Oktober 2021

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 18. November 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
der deutsch-jordanischen Vereinbarung
über die Einrichtung eines gemeinsamen örtlichen Büros
der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
und der Deutschen Gesellschaft
für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH**

Vom 24. November 2021

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 4. März 1999/4. März 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über die Einrichtung eines gemeinsamen örtlichen Büros der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 4. März 1999

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. November 2021

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Klaus Krämer

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Amman, den 4. März 1999

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung des Abkommens vom 14. Juni 1977 zwischen unseren beiden Regierungen über Technische Zusammenarbeit sowie unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 18. April 1989 über die Einrichtung eines Projektverwaltungsbüros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH sowie das Protokoll der Regierungskonsultationen vom 14. bis 15. September 1998, Punkt 3.3.1.2, folgende Vereinbarung über die Fortführung des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH vorzuschlagen:

1. Mit dem Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien die Einrichtung eines Büros für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere für die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Es setzt die Tätigkeit des Projektverwaltungsbüros fort und kann auch von anderen deutschen Durchführungsorganisationen genutzt werden.
2. Dem Büro können folgende Aufgaben übertragen werden:
 - a) im Rahmen der Tätigkeit als GTZ-Büro die
 - Unterstützung der Vorhaben in allen Angelegenheiten der Projektdurchführung;
 - Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit, mit denen die GTZ von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt ist;
 - Wahrnehmung projektübergreifender landesbezogener Aufgaben;
 - Vertretung der GTZ vor Ort;
 - b) im Rahmen der Tätigkeit als KfW-Büro die
 - Unterstützung der Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit in allen Angelegenheiten der Projektdurchführung;
 - Wahrnehmung übergreifender und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit, mit denen die KfW von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt ist;
 - Wahrnehmung projektübergreifender landesbezogener Aufgaben;
 - Vertretung der KfW vor Ort.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) trägt alle Investitions- und Betriebskosten für das Büro;
 - b) übernimmt die Kosten der zur Durchführung der Aufgaben des Büros entsandten Lang- und Kurzeitfachkräfte sowie für die vom Büro eingestellten Ortskräfte.
4. Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) befreit Lieferungen von Material und Fahrzeugen für das Büro von Lizenzen, Hafen-, Ein-, Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag des Büros auch für in Jordanien beschafftes Material;
 - b) unterstützt Anträge des Büros auf:
 - Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen;
 - Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für das entsandte Personal sowie Arbeitsgenehmigungen für Ortskräfte des Büros;
 - c) gewährt den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern alle Rechte nach Maßgabe des eingangs erwähnten Abkommens vom 14. Juni 1977 über Technische Zusammenarbeit.
5. Das für das Büro gelieferte Material einschließlich der Fahrzeuge bleiben im Eigentum des Büros für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit. Es geht bei Auflösung des Büros in das Eigentum des Haschemitischen Königreichs Jordanien über.

6. Benennung der Durchführungsorganisationen
 - a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Leistungen durch die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn und durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt/Main.
 - b) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien beauftragt mit der Durchführung des jordanischen Beitrags das Planungsministerium als Ansprechpartner der GTZ und der KfW.
7. Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren und verlängert sich jeweils um 2 weitere Jahre, soweit sie nicht von einer der Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
8. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 14. Juni 1977 über Technische Zusammenarbeit auch für diese Vereinbarung.
9. Die Vereinbarung vom 18. April 1989 über die Einrichtung eines Projektverwaltungs-büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GmbH) in Amman tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.
10. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien mit den unter den Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Peter Mende

An den
Planungsminister des
Haschemitischen Königreichs Jordanien
S.E. Dr. Nabil Ammari
Amman

**Bekanntmachung
des deutsch-litauischen Abkommens
über den Austausch und
gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

Vom 30. November 2021

Das in Wilna am 25. Juni 2020 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über den Austausch und gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 15 Absatz 1

am 15. Oktober 2021

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Nach Artikel 15 Absatz 6 dieses Abkommens ist das Abkommen vom 5. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen (BGBl. 1999 II S. 569, 570)

mit Ablauf des 14. Oktober 2021

außer Kraft getreten.

Berlin, den 30. November 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über den Austausch und gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Litauen
(im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

in der Erkenntnis, dass eine wirksame Zusammenarbeit im politischen, wirtschaftlichen, militärischen und in jedem anderen Bereich den Austausch von Verschlusssachen erfordern kann,

in der Absicht, den Schutz von Verschlusssachen zu gewährleisten, die zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen sowie mit Auftragnehmern oder zwischen Auftragnehmern der Vertragsparteien ausgetauscht werden,

unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 5. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen,

in Anerkennung der innerstaatlich anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften über den Schutz von Verschlusssachen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziel und Geltungsbereich

Ziel dieses Abkommens ist es, ein Regelwerk zu schaffen, das den Austausch und gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen regelt und das auf alle Verschlusssachen Anwendung findet, die im Verlauf der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht oder erstellt werden oder mit denen im Verlauf dieser Zusammenarbeit umgegangen wird, darunter Verschlusssachenaufträge, Tätigkeiten oder Vereinbarungen, die einen Austausch von Verschlusssachen mit sich bringen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens

1. sind „Verschlusssachen“
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland

im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft;
 - b) in der Republik Litauen

jegliche Daten, unabhängig von ihrer Form und der Art ihrer Erstellung oder Übermittlung, die nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften als Verschlusssachen anerkannt wurden und mit Kennzeichnungen des innerstaatlichen Geheimhaltungsgrads versehen sind;
2. ist ein „Verschlusssachenauftrag“ ein Vertrag zwischen einer Behörde oder einem Unternehmen aus dem Staat der einen Vertragspartei und einem Unternehmen aus dem Staat der anderen Vertragspartei (Auftragnehmer), der den Austausch und die Erstellung von Verschlusssachen mit sich bringt.

Artikel 3

Vergleichbarkeit

Die Vertragsparteien legen fest, dass nach Maßgabe der innerstaatlich anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften folgende Geheimhaltungsgrade vergleichbar sind und Verschlusssachen wie folgt gekennzeichnet werden:

Bundesrepublik Deutschland	Republik Litauen	Entsprechung auf Englisch
STRENG GEHEIM	VISIŠKAI SLAPTAI	TOP SECRET
GEHEIM	SLAPTAI	SECRET
VS-VERTRAULICH	KONFIDENCIALIAI	CONFIDENTIAL
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	RIBOTO NAUDOJIMO	RESTRICTED

Artikel 4

Kennzeichnungen des Geheimhaltungsgrads

(1) Die erhaltenen Verschlusssachen werden von der für ihren Empfänger zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung mit dem nach Artikel 3 vorgesehenen vergleichbaren innerstaatlichen Geheimhaltungsgrad gekennzeichnet.

(2) Eine entsprechende Kennzeichnungspflicht gilt für Verschlusssachen, die im Staat der empfangenden Vertragspartei im Zusammenhang mit Verschlusssachenaufträgen erstellt werden, sowie für im Staat der empfangenden Vertragspartei hergestellte Kopien.

(3) Geheimhaltungsgrade dürfen nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde der herausgebenden Vertragspartei geändert oder aufgehoben werden.

(4) Die zuständige Behörde der herausgebenden Vertragspartei teilt der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei unverzüglich die Änderung oder Aufhebung eines Geheimhaltungsgrads mit.

Artikel 5

Zuständige Behörden

(1) Die Vertragsparteien teilen einander unverzüglich nach Inkrafttreten des Abkommens Einzelheiten ihrer jeweiligen Nationalen Sicherheitsbehörden (im Folgenden als „NSB“ bezeichnet) beziehungsweise Beauftragten Sicherheitsbehörden (im Folgenden als „BSB“ bezeichnet) schriftlich mit und aktualisieren diese Angaben bei Bedarf.

(2) Der Austausch von Mitteilungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen den NSB beziehungsweise BSB der Vertragsparteien erfolgt in der Landessprache der zu unterrichtenden Behörde oder in englischer Sprache.

Artikel 6

Innerstaatliche Geheimschutzmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer innerstaatlich anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften alle geeigneten Maßnahmen, um den Schutz von Verschlusssachen zu

gewährleisten, die nach diesem Abkommen erstellt oder ausgetauscht werden oder mit denen nach diesem Abkommen umgegangen wird. Sie gewähren diesen Verschlusssachen mindestens den gleichen Schutz, der von der empfangenden Vertragspartei für eigene Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads gefordert wird.

(2) Die Verschlusssachen sind ausschließlich für den angegebenen Zweck zu nutzen. Der Empfänger darf Verschlusssachen weder weitergeben oder nutzen noch ihre Weitergabe oder Nutzung gestatten, es sei denn, dies geschieht für die Zwecke und mit den etwaigen Beschränkungen, die von oder im Auftrag des Herausgebers festgelegt worden sind. Einer abweichenden Regelung muss der Herausgeber der Verschlusssachen schriftlich zugestimmt haben.

(3) Die Übersetzung, Vervielfältigung und Vernichtung von Verschlusssachen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen, die in den innerstaatlich anwendbaren Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien für eigene Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads festgelegt sind.

(4) Der Zugang zu Verschlusssachen darf nur Personen gewährt werden, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und aufgrund einer Sicherheitsüberprüfung zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt oder kraft Amtes dazu berechtigt sind. Die Ermächtigung setzt den Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung voraus, die mindestens so streng sein muss wie diejenige, die für den Zugang zu innerstaatlichen Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads durchgeführt wird. Im Fall von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RIBOTO NAUDOJIMO gelten die innerstaatlich anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften.

(5) Der Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/KONFIDENCIALIAI oder GEHEIM/SLAPTAI durch einen Angehörigen des Staates einer Vertragspartei wird ohne vorherige Genehmigung der herausgebenden Vertragspartei gewährt.

(6) Sicherheitsüberprüfungen bei Angehörigen des Staates einer Vertragspartei, die ihren Aufenthalt im eigenen Staat haben und dort Zugang zu Verschlusssachen benötigen, werden von deren NSB beziehungsweise BSB oder anderen zuständigen innerstaatlichen Behörden durchgeführt.

(7) Nach Maßgabe der innerstaatlich anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften werden Sicherheitsüberprüfungen bei Angehörigen des Staates einer Vertragspartei, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt seit mindestens fünf Jahren im Hoheitsgebiet des Staates der anderen Vertragspartei haben und sich in diesem Staat um eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit bewerben, von der zuständigen Sicherheitsbehörde der letzteren Vertragspartei durchgeführt, wobei gegebenenfalls grenzübergreifend Sicherheitsauskünfte eingeholt werden.

(8) Jede Vertragspartei stellt innerhalb ihres Staates die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsinspektionen und die Einhaltung dieses Abkommens sicher.

Artikel 7

Vergabe von Verschlusssachenaufträgen

(1) Vor Vergabe eines Verschlusssachenauftrags des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/KONFIDENCIALIAI oder höher holt der Auftraggeber über die für ihn zuständige NSB beziehungsweise BSB bei der für den Auftragnehmer zuständigen NSB beziehungsweise BSB einen Sicherheitsbescheid ein, um sich vergewissern zu können, ob der in Aussicht genommene Auftragnehmer der Geheimschutzbetreuung durch die NSB beziehungsweise BSB seines Staates unterliegt und ob er die für die Durchführung des Verschlusssachenauftrags erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen getroffen hat. Ist für einen Auftragnehmer noch kein Sicherheitsbescheid ausgestellt worden, so kann dieser beantragt werden.

(2) Ein Sicherheitsbescheid ist auch dann einzuholen, wenn ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden ist und im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bereits vor Vergabe eines Verschlusssachenauftrags Verschlusssachen überlassen werden müssen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird das folgende Verfahren angewendet:

1. Ersuchen um Ausstellung eines Sicherheitsbescheids für Auftragnehmer aus dem Staat der anderen Vertragspartei enthalten Angaben über das Vorhaben sowie die Art, den Umfang und den Geheimhaltungsgrad der dem Auftragnehmer voraussichtlich zu überlassenden oder von ihm zu erstellenden Verschlusssachen.
 2. Sicherheitsbescheide müssen neben der vollständigen Bezeichnung des Unternehmens, seiner Postanschrift und dem Namen seines beziehungsweise seiner Sicherheitsbevollmächtigten sowie dessen beziehungsweise deren Telefon-, Faxverbindung und E-Mail-Adresse insbesondere Angaben darüber enthalten, in welchem Umfang und bis zu welchem Geheimhaltungsgrad von dem betreffenden Unternehmen Geheimschutzmaßnahmen auf der Grundlage der innerstaatlich anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften getroffen worden sind.
 3. Die NSB beziehungsweise BSB der Vertragsparteien teilen es einander mit, wenn sich die von den ausgestellten Sicherheitsbescheiden umfassten Sachverhalte ändern.
 4. Sicherheitsbescheide und an die jeweiligen NSB beziehungsweise BSB der Vertragsparteien gerichtete Ersuchen um Ausstellung von Sicherheitsbescheiden sind schriftlich zu übermitteln.
- (4) Im Fall von Verschlusssachenaufträgen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RIBOTO NAUDOJIMO gelten die innerstaatlich anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften.

Artikel 8

Durchführung von Verschlusssachenaufträgen

(1) Verschlusssachenaufträge des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/KONFIDENCIALIAI oder höher müssen eine Geheimschutzklausel enthalten, der zufolge der Auftragnehmer verpflichtet ist, die zum Schutz von Verschlusssachen erforderlichen Vorkehrungen in Übereinstimmung mit den innerstaatlich anwendbaren Gesetzen und sonstigen Vorschriften seines Staates zu treffen.

(2) Außerdem sind folgende Bestimmungen in die Geheimschutzklausel aufzunehmen:

1. die vergleichbaren Geheimhaltungsgrade der Staaten der Vertragsparteien in Übereinstimmung mit diesem Abkommen,
2. die Namen der jeweils zuständigen Behörden der Vertragsparteien, die entweder zur Genehmigung der Weitergabe von Verschlusssachen, die mit dem Verschlusssachenauftrag in Zusammenhang stehen, oder zur Koordinierung des Schutzes dieser Verschlusssachen ermächtigt sind,
3. die Wege, über die Verschlusssachen zwischen den zuständigen Behörden und beteiligten Auftragnehmern weiterzugeben sind,
4. die Verfahren und Mechanismen für die Mitteilung von Änderungen, die sich möglicherweise in Bezug auf Verschlusssachen aufgrund der Änderung oder Aufhebung ihres Geheimhaltungsgrads ergeben,
5. die Verfahren für die Genehmigung von Besuchen des Personals des Auftragnehmers,
6. die Verfahren für die Übermittlung von Verschlusssachen an Auftragnehmer, bei denen mit solchen Verschlusssachen umgegangen werden soll,

7. das Erfordernis, dass der Auftragnehmer den Zugang zu einer Verschlusssache nur einer Person gewähren darf, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllt und zuvor bis zum entsprechenden Geheimhaltungsgrad sicherheitsüberprüft und ermächtigt worden ist,
8. das Erfordernis, dass eine Verschlusssache an Dritte nur weitergegeben beziehungsweise deren Weitergabe an Dritte nur gestattet werden darf, wenn der Herausgeber dem schriftlich zugestimmt hat,
9. das Erfordernis, dass der Auftragnehmer seine NSB beziehungsweise BSB unverzüglich über jeden erfolgten oder vermuteten Verlust, jede tatsächliche oder vermutete Indiskretion und jede tatsächliche oder vermutete unbefugte Weitergabe der unter den Verschlusssachenauftrag fallenden Verschlusssachen zu unterrichten hat,
10. das Erfordernis, dass der Auftragnehmer seiner NSB beziehungsweise BSB mitzuteilen hat, wenn an ihn ein Verschlusssachenauftrag vergeben worden ist, sowie
11. das Erfordernis, dass Unterauftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung des Herausgebers beteiligt werden dürfen. Die Artikel 7 und 8 finden auch auf Unterauftragnehmer Anwendung.

(3) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde benennt dem Auftragnehmer in einer gesonderten Aufstellung (Einstufungsliste) sämtliche Vorgänge, die einer Verschlusssacheneinstufung bedürfen, legt den erforderlichen Geheimhaltungsgrad fest und veranlasst, dass diese Einstufungsliste dem Verschlusssachenauftrag als Anhang beigelegt wird. Die für den Auftraggeber zuständige Behörde hat diese Einstufungsliste auch der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde zu übermitteln oder ihre Übermittlung zu veranlassen.

(4) Der Herausgeber stellt sicher, dass dem Auftragnehmer Zugang zu Verschlusssachen erst dann gewährt wird, wenn der entsprechende Sicherheitsbescheid der NSB beziehungsweise BSB des Auftragnehmers eingegangen ist.

(5) Im Fall von Verschlusssachenaufträgen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RIBOTO NAUDJIMO gelten die innerstaatlich anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften.

Artikel 9

Übermittlung von Verschlusssachen

(1) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads STRENG GEHEIM/VISIŠKAI SLAPTAI werden zwischen den Vertragsparteien nach Maßgabe der jeweiligen innerstaatlich anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften nur von Regierung zu Regierung übermittelt.

(2) Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/KONFIDENCIALIAI und GEHEIM/SLAPTAI werden von einem Staat in den anderen grundsätzlich auf dem amtlichen Kurierweg übermittelt. Die NSB beziehungsweise BSB der Vertragsparteien können alternative Übermittlungswege vereinbaren. Nach Maßgabe der innerstaatlich anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften werden Verschlusssachen an den Empfänger weitergeleitet und deren Empfang wird von der zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung bestätigt.

(3) Die NSB beziehungsweise BSB können – allgemein oder unter Festlegung von Beschränkungen – vereinbaren, dass Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/KONFIDENCIALIAI und GEHEIM/SLAPTAI auf einem anderen als dem amtlichen Kurierweg übermittelt werden dürfen. In derartigen Fällen

1. muss der Beförderer zum Zugang zu Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads ermächtigt sein,
2. muss beim Absender ein Verzeichnis der übermittelten Verschlusssachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben,

3. müssen die Verschlusssachen nach den für die Inlandsbeförderung geltenden Bestimmungen verpackt sein,
4. muss die Übergabe der Verschlusssachen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen und
5. muss der Beförderer einen Kurierausweis mit sich führen, den die für den Absender oder den Empfänger zuständige Behörde ausgestellt hat.

(4) In dem in Absatz 3 genannten Fall werden Transportmittel, Transportweg und erforderlichenfalls Begleitschutz in jedem Einzelfall durch die zuständigen Behörden auf der Grundlage eines detaillierten Transportplans festgelegt.

(5) Die Übermittlung von Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/KONFIDENCIALIAI oder GEHEIM/SLAPTAI darf auf elektronischem Wege nur verschlüsselt erfolgen. Für die Verschlüsselung von Verschlusssachen dieser Geheimhaltungsgrade dürfen nur Verschlüsselungssysteme eingesetzt werden, die von den NSB beziehungsweise BSB der Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen zugelassen worden sind.

(6) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RIBOTO NAUDJIMO können unter Berücksichtigung der innerstaatlich anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften an Empfänger im Hoheitsgebiet des Staates der anderen Vertragspartei mit der Post oder anderen Zustelldiensten übermittelt werden.

(7) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RIBOTO NAUDJIMO können mittels handelsüblicher Verschlüsselungsgeräte, die von der jeweils zuständigen Sicherheitsbehörde zugelassen worden sind, elektronisch übermittelt oder verfügbar gemacht werden.

Artikel 10

Besuche

(1) Besuchern aus dem Staat einer Vertragspartei wird im Staat der anderen Vertragspartei Zugang zu Verschlusssachen sowie zu Einrichtungen, in denen mit Verschlusssachen umgegangen wird, grundsätzlich nur mit vorheriger Erlaubnis der NSB beziehungsweise BSB der Vertragspartei, deren Staat besucht werden soll, gewährt. Diese Erlaubnis wird nur Personen erteilt, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt sind.

(2) Besuchsanmeldungen sind rechtzeitig und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Staates der Vertragspartei, in dessen Hoheitsgebiet die Besucher einzureisen wünschen, der zuständigen Behörde dieses Staates vorzulegen. Die zuständigen Behörden teilen einander die Einzelheiten der Anmeldungen mit und stellen den Schutz personenbezogener Daten sicher.

(3) Besuchsanmeldungen sind in der Sprache des zu besuchenden Staates oder in englischer Sprache und mit folgenden Angaben versehen vorzulegen:

1. Vor- und Zuname, Geburtsdatum und -ort sowie Pass- oder Personalausweisnummer des Besuchers beziehungsweise der Besucherin,
2. Staatsangehörigkeit des Besuchers beziehungsweise der Besucherin,
3. Dienstbezeichnung des Besuchers beziehungsweise der Besucherin und Name der Behörde oder Stelle, die er oder sie vertritt,
4. Grad der Ermächtigung des Besuchers beziehungsweise der Besucherin für den Zugang zu Verschlusssachen,
5. Besuchszweck sowie vorgesehenes Besuchsdatum und
6. Angabe der Stellen, Ansprechpartner und Einrichtungen, die besucht werden sollen.

(4) Im Fall von Besuchen, die Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RIBOTO NAUDJIMO mit sich bringen, gelten die innerstaatlich

anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Staatsangehörige der besuchten Vertragspartei.

Artikel 11

Konsultationen und Beilegung von Streitigkeiten

(1) Die Vertragsparteien nehmen von den im Staat der jeweils anderen Vertragspartei innerstaatlich anwendbaren Gesetzen und sonstigen Vorschriften über den Schutz von Verschluss-sachen Kenntnis.

(2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die NSB beziehungsweise BSB einander auf Ersuchen einer dieser Behörden.

(3) Jede Vertragspartei gestattet darüber hinaus der NSB beziehungsweise BSB der jeweils anderen Vertragspartei oder jeder im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneten anderen Behörde, Besuche im Hoheitsgebiet ihres Staates zu machen, um mit ihrer NSB beziehungsweise BSB die Verfahren und Einrichtungen zum Schutz von Verschluss-sachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, zu erörtern. Jede Vertragspartei unterstützt diese Behörde bei der Feststellung, ob Verschluss-sachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, ausreichend geschützt werden.

(4) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergeben, werden ausschließlich durch Konsultationen oder Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt und nicht an nationale oder internationale Gerichte oder Dritte zur Beilegung verwiesen.

Artikel 12

Verletzung der Bestimmungen über den gegenseitigen Schutz von Verschluss-sachen

(1) Wenn eine unbefugte Bekanntgabe von Verschluss-sachen nicht auszuschließen ist, vermutet oder festgestellt wird, ist dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verletzungen der Bestimmungen über den Schutz von Verschluss-sachen werden von den zuständigen Behörden und Gerichten im Staat der Vertragspartei, deren Zuständigkeit gegeben ist, nach den innerstaatlich anwendbaren Gesetzen und sonstigen Vorschriften untersucht und verfolgt. Die andere Vertragspartei soll diese Ermittlungen auf Ersuchen unterstützen und ist über das Ergebnis zu unterrichten.

Artikel 13

Kosten

Jede Vertragspartei trägt die ihr bei der Durchführung dieses Abkommens entstehenden Kosten.

Artikel 14

Verhältnis zu anderen Abkommen, Vereinbarungen und Absprachen

Alle bestehenden Abkommen, Vereinbarungen und Absprachen zwischen den Vertragsparteien oder den zuständigen Behörden über den Schutz von Verschluss-sachen bleiben von diesem Abkommen unberührt, soweit sie ihm nicht entgegenstehen.

Artikel 15

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Litauen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Dieses Abkommen kann einvernehmlich in Schriftform von den Vertragsparteien geändert werden. Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Änderung dieses Abkommens beantragen. Stellt eine Vertragspartei einen entsprechenden Antrag, so nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen über die Änderung des Abkommens auf. Die betreffenden Änderungen treten nach Absatz 1 in Kraft.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Im Fall der Kündigung sind die aufgrund dieses Abkommens übermittelten oder vom Auftragnehmer erstellten Verschluss-sachen weiterhin nach Artikel 5 zu behandeln, solange das Bestehen der Verschluss-sacheneinstufung dies rechtfertigt.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Vertragspartei veranlasst, in deren Staat das Abkommen unterzeichnet wird. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(6) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 5. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über den gegenseitigen Schutz von Verschluss-sachen außer Kraft. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens findet dieses auch auf Verschluss-sachen Anwendung, die aufgrund des Abkommens vom 5. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über den gegenseitigen Schutz von Verschluss-sachen ausgetauscht worden sind.

Geschehen zu Wilna am 25. Juni 2020 in zwei Urschriften, jede in deutscher, litauischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des litauischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Matthias Sonn

Für die Regierung der Republik Litauen

Daiva Beliackienė

**Bekanntmachung
der deutsch-jordanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Dezember 2021

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 5. Dezember 2019/28. Mai 2020 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrer Inkrafttreten sklausel

am 28. Mai 2020

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Dezember 2021

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Klaus Krämer

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Amman

Amman, den 5. Dezember 2019

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 9. und 10. Oktober 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien sowie den Notenwechsel vom 26. Oktober/3. Dezember 2017 zum Vorgängervorhaben „Unterstützung der Reformen im jordanischen Wassersektor (Development Policy Loan)“ folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern für das Vorhaben „Unterstützung der Reformen im jordanischen Wassersektor II (Development Policy Loan II, DPL II)“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgenden Betrag zu erhalten:

ein vergünstigtes Darlehen der KfW in Höhe von bis zu 150 000 000 EUR (in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird,

wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt, die gute Kreditwürdigkeit des Haschemitischen Königreichs Jordanien weiterhin gegeben ist und die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden.

2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.

3. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.
4. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2023.
5. Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird einen etwaigen Rückzahlungsanspruch, der aufgrund des nach Nummer 3 zu schließenden Finanzierungsvertrags entstehen könnte, gegenüber der KfW garantieren.
6. Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des unter Nummer 3 genannten Vertrags im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer oder ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.
7. Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
8. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
9. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann sie jederzeit mit einem Vorlauf von sechs Monaten schriftlich kündigen.
10. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
11. Die Vertragsparteien können Änderungen dieser Vereinbarung vereinbaren.
12. Diese Vereinbarung wird in deutscher, arabischer und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Falls sich die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien mit den unter den Nummern 1 bis 12 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Ulla Brunkhorst

Seiner Exzellenz
dem Minister für Planung und Internationale Zusammenarbeit
des Haschemitischen Königreichs Jordanien
Herrn Wissam Rabadi
Amman

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Abschlusshinweis

Der **Jahrgang 2021 des Bundesgesetzblatts Teil II** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 27 und endet mit der Seite 1304.

Als Anlagebände* zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 23 vom 18. November 2021

Verordnung in der Anlage des Europäischen Übereinkommens vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) in der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung (BGBl. 2021 II S. 1150),

- zur Ausgabe Nr. 24 vom 25. November 2021

Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 2021 II S. 1184).

* Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.